

# Amtliches Mitteilungsblatt

Nr. 08/02

Inhalt

Seite 29

**1. Ordnung  
zur Änderung der Ordnung über die Erhebung von Entgelten  
an der Fachhochschule für Technik und Wirtschaft Berlin  
(EntgeltO)**

**Fachhochschule  
für Technik  
und Wirtschaft  
Berlin**

---

Herausgeber: Die Hochschulleitung  
der FHTW Berlin  
Treskowallee 8  
10318 Berlin

Redaktion: Rechtsstelle  
Telefon: 5019-2813  
Telefax: 5019-2815

11. Februar 2002

## Fachhochschule für Technik und Wirtschaft Berlin

### Erste Ordnung

#### zur Änderung der Ordnung über die Erhebung von Entgelten an der Fachhochschule für Technik und Wirtschaft Berlin (EntgeltO)

**vom 07. Januar 2002**

Auf Grund von § 2 Abs. 8 Satz 1 des Berliner Hochschulgesetzes (BerlHG) in der Fassung vom 17. November 1999 (GVBl. S. 630), zuletzt geändert am 8. Oktober 2001 (GVBl. S. 534) i. V. m. § 14 Abs. 1 Nr. 12 der Satzung der FHTW Berlin zu Abweichungen von Bestimmungen des Berliner Hochschulgesetzes vom 1. Oktober 1998 (AMBl. FHTW Berlin Nr. 23/98) hat das Kuratorium der FHTW Berlin die folgende Ordnung zur Änderung der EntgeltO vom 23. Juni 1999 (AMBl. FHTW Berlin Nr. 17/99) beschlossen:

<sup>1</sup>

### Artikel I

#### Nummer 1

#### § 16 EntgeltO erhält folgende Neufassung:

#### „§ 16 Kursentgelte für die Teilnahme am Hochschulsport

(1) Die Teilnahme am Hochschulsport ist entgeltpflichtig.

(2) Alle Teilnehmer und Teilnehmerinnen haben für die Teilnahme an Sportkursen ein Kursentgelt zu entrichten. Das Entgelt je Kurs beträgt:

Teilnehmer/Innenkreis	Sportangebote/EUR			
	1	2	3	4
	freie sportl. Betätigung	Kurse mit Übungsleitern	Kurse mit Übungsleitern + freie Betätigung	Fitness an Geräten
Studierende	7,50	15,00	17,50	22,50
Übrige Hochschulmitglieder	15,00	30,00	35,00	45,00

<sup>1</sup> bestätigt durch die Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur am 05.02.2002

Nichthochschulmitglieder	26,25	52,50	61,25	78,75
--------------------------	-------	-------	-------	-------

(3) Bei Sportangeboten, die auf Grund fehlender Voraussetzungen an der FHTW nur durch Anmietung von Sportstätten oder Geräten durchgeführt werden können, werden die Kosten, wie Hallenmiete und Honorarkosten für Übungsleiter und Übungsleiterinnen anteilmäßig umgelegt. Bei Sportangeboten, die aus besonderen Gründen nur außerhalb Berlins durchgeführt werden können und deshalb zusätzliche Aufwendungen verursachen, werden die Kosten für Reise, Unterkunft, Verpflegung, Versicherungen, in Anspruchnahme von Fremdleistungen sowie Rücklagen für besondere Aktivitäten anteilmäßig umgelegt. Bei den Sportangeboten nach den Sätzen 1 und 2 wird zusätzlich ein Gemeinkostenanteil in Höhe von 5,00 EUR für Studierende, 10,00 EUR für übrige Hochschulmitglieder und 17,50 EUR für Nichthochschulmitglieder erhoben.

(4) Der Rat der Zentraleinrichtung Hochschulsport (ZEH) der FHTW ordnet die Sportangebote in die vier Kategorien gemäß Abs. 2 ein. Bei Sportangeboten nach Absatz 3 ermittelt er nach den dort genannten Grundsätzen die anteilmäßig umzulegenden Kosten.

(5) Die nach Abs. 4 ermittelten Entgelte und Kosten werden von der Hochschulleitung festgesetzt. Die Hochschulleitung wird ermächtigt, die Kursentgelte gem. Abs. 2 der Kostenentwicklung anzupassen.“

## **Nummer 2**

**§ 17 wird gestrichen.**

## **Artikel II**

Diese Ordnung tritt am Tag nach Ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der FHTW in Kraft.